

triesen 

mein lebens(t)raum

ABFALLREGLEMENT

mit Organisation und Gebühren

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Zweck	1
Art. 2 Geltungsbereich	1
Art. 3 Grundsätze	1
Art. 4 Definition	1
Art. 5 Aufgaben der Gemeinden	2
Art. 6 Information, vorbildliches Verhalten.....	3
Art. 7 Organisation.....	3
Art. 8 Zuständigkeit	3
Art. 9 Pflicht der Privaten	4
Art. 10 Verursacherprinzip	5
Art. 11 Gebührenerhebung.....	5
Art. 12 Strafbestimmungen	6
Art. 13 Rechtsmittel	6
Art. 14 Genehmigung / Inkrafttreten.....	6
Art. 15 Änderungen.....	6
Anhang I: Organisationsreglement	7
Anhang II: Gebührenreglement	11

ABFALLREGLEMENT

Art. 1 Zweck

Das Reglement soll gestützt auf dem Umweltschutzgesetz gewährleisten, dass Gemeinde und Private ihre Aufgaben und Pflichten bei der Abfallentsorgung in umweltgerechter Weise wahrnehmen.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Reglement hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse können für bestimmte Liegenschaften oder Gebiete Abweichungen vom Reglement bewilligt werden. Als besondere Verhältnisse gelten z.B. grosse Abgeschiedenheit oder problematische Zufahrten.

Art. 3 Grundsätze

- Das Entstehen von Abfällen ist möglichst zu vermeiden.
- Wiederverwendbare und wiederverwertbare Abfälle (Wertstoffe) sowie gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) sind separat zu sammeln und den dafür vorgesehenen Entsorgungswegen zuzuführen.
- Abfälle sind umweltgerecht zu entsorgen.

Art. 4 Definition

- **Abfall:** Bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren Verwertung, Unschädlichmachung oder Beseitigung im öffentlichen Interesse geboten ist.
- **Hauskehricht:** Im Haushalt entstehende Abfälle mit Ausnahme der separat zu sammelnden und der kompostierbaren Abfälle. Die in Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben entstehenden Abfälle, welche in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechen und nicht gewerbespezifischer Art sind, werden diesem gleichgestellt.
- **Kompostierbare Abfälle und Grüngut:** Organische Abfälle aus Garten, Küche, Land- und Forstwirtschaft, die entweder kompostiert oder zwischengelagert und wiederverwertet werden können.

- **Separat zu sammelnde Abfälle:** Abfälle, die wegen ihrer Wiederverwendungs- bzw. Wiederverwertungsmöglichkeiten (Wertstoffe) oder ihrer Gefährlichkeit (Sonderabfälle) getrennt zu sammeln und zu entsorgen sind.
- **Natürliche mineralische Abfälle:** Abfälle, wie Boden und Steine.
- **Unverschmutzter bzw. unbelasteter (Boden-) Aushub:** Aushub, wie unbelasteter Bodenaushub, unverschmutztes Aushubmaterial.
- **Schlämme:** Schlämme, wie Schlämme aus der Sanierung von Böden und Aushub, Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen sowie Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen (Bohrschlämme).
- **Bauschutt sowie Bauabfälle:** Abfälle, die bei Neu- und Umbauten, Renovierungen und Abbrüchen sowie bei Strassenbauten und -sanierungen entstehen.
- **Sonderabfälle:** Abfälle die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge einer bestimmten Behandlung bedürfen.

Art. 5 Aufgaben der Gemeinden

- Die Gemeinde sorgt:
 - a) für die Sammlung, Abfuhr und Entsorgung des Hauskehrichts und der kompostierbaren Abfälle, die im Haushalt entstehen;
 - b) für die Abfuhr und Entsorgung von Wertstoffen aus Haushalten. Diese sind im Organisationsreglement (Anhang I) detailliert aufgelistet. Die Gemeinde kann weitere Separatsammlungen anbieten oder aufheben. Die Wertstoffentsorgung durch die Gemeinde entbindet Handel und Gewerbe nicht von der Rücknahmepflicht von solchen Stoffen;
 - c) in Zusammenarbeit mit dem Land für die Sammlung, Abfuhr und Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushalten;
 - d) für die Sammlung, Abfuhr und Entsorgung von Abfällen, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann, oder deren Verursacher wegen Zahlungsunfähigkeit seine Entsorgungspflicht nicht erfüllen kann. Handelt es sich um Sonderabfälle, beteiligt sich der Staat an der Entsorgung und deren Kosten. Vorbehalten bleibt den Gemeinden der Rückgriff auf den Pflichtigen;

- e) für die Lagerung von natürlichen mineralischen Abfällen, unverschmutzten bzw. unbelasteten (Boden-) Aushub, Schlämmen sowie Grüngut und bietet ein Zwischenlager für das Aussortieren und Aufbereiten weiterer anfallenden Abfallfraktionen, welche weitergeleitet werden, an.
- Die Gemeinde kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.
- Die Gemeinde ist Mitglied des Vereins für Abfallbeseitigung (VfA) mit Sitz in Buchs.

Art. 6 Information, vorbildliches Verhalten

- Die Gemeinde informiert und berät Bevölkerung, Gewerbe, Landwirtschaft und Industrie regelmässig über Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung (Separatsammlungen, Recycling) und -entsorgung. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit den entsprechenden Bemühungen des Landes.
- Die Gemeinde führt auf einem vom Land zur Verfügung gestellten Formular eine Abfallstatistik, welche Auskunft gibt über die Art und Menge der Abfälle sowie die Kosten der Abfallbewirtschaftung. Diese Statistik wird periodisch veröffentlicht.
- Die Gemeinde trägt durch vorbildliches Verhalten bei ihren Tätigkeiten in Verwaltung, Gemeindewerken, Schulen und gemeindeeigenen Betrieben zur Vermeidung, Verminderung und umweltgerechten Entsorgung der Abfälle bei.

Art. 7 Organisation

Organisation und Durchführung von Abfallfahren und Separatsammlungen werden im Organisations- (Anhang I) und Gebührenreglement (Anhang II) geregelt. Der Betrieb der Deponie wird in der Betriebsordnung geregelt.

Art. 8 Zuständigkeit

- Die Gemeinde ist zuständig für:
 - a) den Erlass von Ausnahmegewilligungen bezüglich des Geltungsbereichs des Abfallreglements;

- b) den Erlass von Vorschriften bezüglich der Entsorgung von Abfällen aus Gewerbe, Landwirtschaft und Industrie in öffentlichen Anlagen;
- c) den Erlass von Ausnahmegewilligungen für die Benutzung öffentlicher Separatsammelstellen durch Gewerbe und Industrie;
- d) den Erlass von Verfügungen im Rahmen des Abfallreglements;
- e) das Verhängen von Strafen für Verstösse gegen das Abfallreglement;
- f) die Gebührenfestlegung;
- g) den Vollzug des Abfallreglements.

Art. 9 Pflicht der Privaten

- Hauskehricht aus privaten Haushalten sowie Industrie und Gewerbe darf nur der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben und in der Kehrichtverbrennungsanlage Buchs (KVA) entsorgt werden.
- Die Gemeinde kann vorschreiben, dass betriebsspezifische Abfälle aus Gewerbe, Landwirtschaft und Industrie in bestimmten öffentlichen Anlagen zu Lasten des Verursachers zu entsorgen sind.
- Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selbst zu kompostieren. Ist dies nicht möglich, sind kompostierbare Abfälle der dafür vorgesehenen Abfuhr mitzugeben oder falls möglich auf dem Zwischenlager der Deponie abzulagern. Küchenabfälle allerdings dürfen nicht auf der Deponie abgelagert werden.
- Private Haushalte sowie Industrie und Gewerbe sind verpflichtet, die im Organisationsreglement (Anhang I) genannten Abfälle getrennt zu sammeln und anschliessend den dafür vorgesehenen Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen bzw. über den Handel zu entsorgen. Die im Organisationsreglement genannten Abfälle dürfen weder mit anderen Abfällen vermischt noch mit diesen zusammen entsorgt werden.
- Bauschutt sowie Bauabfälle sind auf der Baustelle in folgende Fraktionen zu sortieren:
 - a) brennbare Abfälle (Kunststoffe, Spanplatten, behandeltes Holz usw.);
 - b) wiederverwend- und wiederverwertbare Abfälle (natürliche mineralische Abfälle);

- c) unverschmutzter bzw. unbelasteter (Boden-) Aushub;
 - d) Schlämme;
 - e) Inertstoffe wie Beton, Steine oder Ziegel, Strassenaufbruch;
 - f) unbehandeltes Holz;
 - g) Sonderabfälle (Farben, Kleber usw.). Diese Fraktionen sind anschliessend einer stoffgerechten Entsorgung zuzuführen.
- Das Verbrennen und Ablagern von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund ist generell verboten. Davon ausgenommen ist die Zwischenlagerung in dafür bewilligten Deponien sowie das Aufbereiten und Aussortieren kompostierbarer Abfälle und Grüngut auf öffentlichen Deponien und privaten Kompostierplätzen.

Art. 10 Verursacherprinzip

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Verursachenden überbunden.

Art. 11 Gebührenerhebung

- Für folgende Dienstleistungen werden Gebühren erhoben, vom Gemeinderat erlassen und im Organisations- (Anhang I) und Gebührenreglement (Anhang II) festgehalten:
- a) die Entsorgung von Hauskehricht (Gebühr landesweit durch die Gemeinde einheitlich festgelegt);
 - b) das Sammeln und Verwerten kompostierbarer Abfälle und von Grüngut beim VfA (Gebühr landesweit durch die Gemeinden einheitlich festgelegt);
 - c) die Entsorgung von Grüngut auf dem Zwischenlager der Deponie;
 - d) die Entsorgung von natürlichen mineralischen Abfällen, unverschmutzten bzw. unbelasteten (Boden-) Aushub und Schlämmen.

Art. 12 Strafbestimmungen

Der Gemeindevorsteher bestraft Verstösse gegen dieses Reglement mit Bussen bis zu CHF 2'000.00. Die Strafbestimmungen des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen bleiben vorbehalten.

Art. 13 Rechtsmittel

Entscheide und Verfügungen des Gemeindevorstehers können mit Einspruch beim Gemeinderat angefochten werden, solche des Gemeinderates mit Beschwerde bei der Regierung.

Art. 14 Genehmigung / Inkrafttreten

Genehmigt durch GRB 251-12-14 vom 09.09.2014
Inkrafttreten per 09.09.2014

Art. 15 Änderungen

Geändert durch GRB 028-02-22 vom 08.02.2022.

Die Gemeindevorsteherung

Anhang I: Organisationsreglement

Abfallbewirtschaftung

Abfuhr des Hauskehrichts

Hauskehricht aus privaten Haushalten sowie aus Industrie-, Gewerbe-, und Dienstleistungsbetrieben darf nur der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben und in der KVA entsorgt werden.

Grundsätzlich erfolgt die Sammlung auf den öffentlichen Strassen. Für die Bedienung in Privatstrassen bedarf es einer Ausnahmegenehmigung, die nur erteilt werden kann, wenn die Verkehrssicherheit gewährleistet und bei Sackgassen ein entsprechender Wendepunkt vorhanden ist. Nach Beurteilung der Gesamtsituation entscheidet der Gemeinderat über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.

Sammeltag:	Dienstag
Bereitstellungsort:	Strassen- bzw. Trottoirrand
Bereitstellungszeit:	früh morgens
Zulässige Behältnisse:	Abfallsäcke (17l, 35l, 60l, 110l), die mit einer Gebührenmarke versehen sind. In Container von Mehrfamilienhäusern dürfen nur Abfallsäcke mit Gebührenmarke gegeben werden. In Containern von Einfamilienhäusern, die mit einer Gebührenmarke versehen sind, dürfen andere Gebinde benutzt werden. Jahresmarken für Container werden nur an Industrie- und Gewerbebetriebe abgegeben.
Sperrgut:	maximal 180cm lang, 60cm breit oder hoch, maximal 30kg. Auf Sperrgut müssen die offiziellen Gebührenmarken der Liechtensteiner Gemeinden angebracht werden.

Abfuhr der kompostierbaren Abfälle aus Haushalten

Sammeltag:	Montag (wöchentliche Abfuhrtage für die Grünabfuhr, wobei für die Monate Dezember bis und mit März lediglich ein zweiwöchentlicher Turnus gilt)
Bereitstellungsort:	Strassen- bzw. Trottoirrand

Bereitstellungszeit: früh morgens

Zulässige Bereitstellungsart: Grüncontainer oder Bündel (Eigene Behälter sind mit dem Grüngutaufkleber zu kennzeichnen)

Wertstoffsammelstelle Vaduz-Triesen

Die Öffnungszeiten der Sammelstelle lauten:

Montag - Freitag: 13.00 - 18.00 Uhr

Samstag: 09.00 - 16.00 Uhr

Die Aufgaben der Wertstoffsammelstelle sind das Sammeln von wieder verwertbaren Stoffen sowie das fachgerechte Entsorgen von Sonderabfällen. Die gesammelten Stoffe werden der Wiederverwertung zugeführt.

Anlieferung von Wertstoffen

Die Anlieferung von Wertstoffen ist nur für Privathaushalte gestattet. Betriebsspezifische Abfälle aus Gewerbe, Landwirtschaft und Industrie sind in den dafür vorgesehenen Betrieben und Anlagen zu entsorgen.

Folgende Wertstoffe können durch Privathaushalte bei der Wertstoffsammelstelle während den Öffnungszeiten in den dafür vorgesehenen Behältnissen abgegeben werden:

- a) Glas /
Verpackungsglas
Flachglas darf nicht in die Altglassammlung gegeben werden.
Kleinmengen gelten als Hauskehricht, grössere Mengen müssen auf einer Inertstoffdeponie entsorgt werden.
- b) Papier / Karton
Sind getrennt und lose zu deponieren.
- c) Öl
Altöl ist getrennt nach Mineral- und Speiseölen zu deponieren.
- d) Elektroapparate
Elektrische Haushaltgeräte sind nach Möglichkeit über den Handel zu entsorgen. Sie können aber auch bei der Sammelstelle abgegeben werden.
- e) Metalle
Dazu gehören Alteisen, Altmetalle und Kleinmetallteile wie Eisen, Buntmetalle, Weissblech, Aluminium. Nichtmetallische Bestandteile sind nach Möglichkeit zu entfernen.

- f) EPS (Styropor) Sortenreiner, sauberer Expandierter Polystrol-Hartschaum (EPS) wie z.B. Styropor.
- g) PET-Flaschen PET-Flaschen sollen nach Möglichkeit beim Handel entsorgt werden.
- h) Altkleider / Textilien Kleider und Textilien können – in zugebundenen Säcken – in den dafür vorgesehenen Behältnissen bei der Wertstoffsammelstelle abgegeben werden.
- i) Keramik Kleinmengen gelten als Hauskehricht, grössere Mengen müssen auf einer Inertstoffdeponie entsorgt werden.
- j) Kaffeekapseln Kaffeekapseln sind im dafür vorgesehenen Behälter zu deponieren.
- k) Tierkörper (Kadaver) **Kleintierkörper** Kadaver von Kleintieren
Grosstierkörper Direktabrechnung mit den Entsorgungsbetrieben, Meldung an Tiermehlfabrik Bazenhaid (Abholung), Direktanlieferung in die KVA Buchs.

Sonderabfälle

Sonderabfälle sind nach Möglichkeit über den Handel zu entsorgen. Zusätzlich wird jährlich eine Separatsammlung durch eine spezialisierte Firma durchgeführt. Die Sammeldaten werden rechtzeitig publiziert.

Die nachfolgend aufgeführten Sonderabfälle können bei der Wertstoffsammelstelle abgegeben werden:

- a) Leuchtstoff- und Energiesparlampen
- b) Klein- und Autobatterien
- c) Medikamente, Säuren und Chemikalien
- d) Desinfektions-, Abbeiz-, Imprägnierungs-, Frostschutz-, Autopflege-, Rostschutz-, Reinigungs-, Schmier-, Pflanzenschutz- und Düngemittel
- e) Farben und Lacke, Laugen, Nitroverdünner sowie Klebstoffe
- f) Thermometer, Unterbodenschutz, etc.

Nicht angenommen werden Hausabfall, nicht aufgeführte Kunststoffe, herkömmliche Glühbirnen, Gummi, Bauschutt, Holz, Pneus sowie Alautos.

Genehmigung / Inkrafttreten

Genehmigt durch GRB 251-12-14 vom 09.09.2014
Inkrafttreten per 09.09.2014

Die Gemeindevorstellung

Anhang II: Gebührenreglement

Abfallbewirtschaftung

Hauskehricht (inkl. MwSt.)

Kehrichtsack - Gebührenmarken

17 l	Preis pro Bogen	CHF 11.00
35 l	Preis pro Bogen	CHF 21.75
60 l	Preis pro Bogen	CHF 36.80
110 l	Preis pro Bogen	CHF 68.35

Container - Gebührenmarken für einmalige Leerung

Bogen mit 5 Marken für 120-l-Container (für 240-l-Container 2 Etiketten verwenden)	Preis pro Bogen	CHF	33.70
Bogen mit 5 Marken für 660-l-Container	Preis pro Bogen	CHF	183.90
Bogen mit 5 Marken für 800-l-Container	Preis pro Bogen	CHF	223.30

Container - Jahresmarken

Jahresmarken für 660-l-Container	CHF	1'737.00
Jahresmarken für 800-l-Container	CHF	2'110.00

Jahresmarken werden nur an Industrie- und Gewerbebetriebe abgegeben.
Bei wöchentlich zweimaliger Leerung sind zwei Jahresmarken anzubringen.

Sperrgut (inkl. MwSt.)

Kleinsperrgut

35 l oder 5 kg (max. 6 Gebührenmarken / max. 30 kg)	Preis pro Bogen	CHF	21.75
--	-----------------	-----	-------

Kleinsperrgut max. 1.80 m lang, 60 cm breit oder hoch

Direktanlieferung in die KVA Buchs

Die Gebühren für Direktanlieferungen sind aus der Tariftabelle der KVA zu entnehmen.

Grünabfuhr (inkl. MwSt.)

Container - Gebührenmarken

Bogen mit 5 Marken für 120-l-Container (für 240-l-Container 2 Banderolen verwenden)	Preis pro Bogen	CHF	20.20
Bogen mit 5 Marken für 660-l-Container	Preis pro Bogen	CHF	111.60
Bogen mit 5 Marken für 800-l-Container	Preis pro Bogen	CHF	134.70

Gebührenmarken für Bündel oder Kübel

Bogen mit 10 Marken für 5 kg oder 20 l	Preis pro Bogen	CHF	12.70
--	-----------------	-----	-------

Deponie (exkl. MwSt.)

Kompostierbare Abfälle und Grüngut	pro Tonne	CHF	59.00
Natürliche mineralische Abfälle	pro Tonne	CHF	14.90
Unverschmutzter / unbelasteter (Boden-) Aushub	pro Tonne	CHF	14.90
Schlämme	pro Tonne	CHF	14.90
Holz	pro Tonne	CHF	200.00

Grundgebühr (Wertstoffsammelstelle)

Die jährliche Grundgebühr beträgt CHF 50.00 (exkl. MwSt.). Grundgebührenpflichtig sind Privathaushalte. Zweitwohnungen werden in gleicher Höhe belastet.

Genehmigung / Inkrafttreten

Genehmigt durch GRB 251-12-14 vom 09.09.2014
Inkrafttreten per 09.09.2014

Änderung

Geändert durch GRB 028-02-22 vom 08.02.2022

Die Gemeindevorsteherung